



Beschlussbuch

BuFaTa 2015

Kiel

Liebe Fachschaften,

Die letzte Bundesfachschaftentagung fand vier Tage lang im schönen Kiel statt. Vom Keller des botanischen Gartens, einem Bierzelt im Regen, einem Strand in Brasilien, den tiefen Gewölben des Tucholsky und dem großen Abschluss im Plenarsaal des Landesparlaments. Es ist eine wirklich große Sache mit Freiwilligen einen Kongress mit einem so umfassenden Programm an so unterschiedlichen Orten für fast 150 Menschen zu organisieren, wofür wir uns als Vorstand noch einmal herzlich bedanken.

Doch nach der BuFaTa ist vor der BuFaTa und um sie noch besser zu machen fangen wir natürlich jetzt schon mit den Planungen an. Hoffentlich sehen wir uns dann 2016 in Passau alle wieder.

Bis dahin wünschen wir euch alles Gute und hoffen euch eine große Erfolgsquote zu den folgenden Beschlüssen der BuFaTa 2015 präsentieren zu können.



Herzliche Grüße,

Euer Vorstand 2015

Ruben Rehr (1, Finanzen-I), Hannah Klumpp (2, Stellvert. Vorsitzende), Janwillem van de Loo (3, Vorstandsvorsitzender), Loredana Georgescu (4, KubA), Philip-Alexander Caspers (5, Finanzen-II), Johanna Kamm (6, BuFaTa), (nicht im Bild: Daniel Schlemann (7, EDV))

Beschlussfassung der BuFaTa in Kiel 2015

Inhalt

I. Universitäre Schwerpunktbereichsausbildung	3
II. Praktische Studienzeiten	5
III. Schlüsselqualifikationen.....	6
IV. Fachdidaktik.....	6
V. Berufsrecht im Studium.....	6
VI. Notengebung.....	7
VII. Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte der staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten juristischen Prüfung.....	8
VIII. Sonstige Beschlüsse.....	8

I. Universitäre Schwerpunktbereichsausbildung

1. Inhalte des Schwerpunktbereichsstudiums

Der Bundesverband rechtswissenschaftliche Fachschaften setzt sich dafür ein, dass

- a. die Schwerpunktbereiche nicht nur erhalten bleiben, sondern ein möglichst breites Angebot in der deutschen Universitätslandschaft erhalten bleibt. Hierbei sollen sich die Universitäten vor allem auf ihre Forschungsschwerpunkte konzentrieren. In den Schwerpunkten, in denen es sinnvoll ist, ist der Einbezug anderer Studienfächer, bspw. Betriebswirtschaftslehre oder der Soziologie, zu begrüßen.
- b. im Schwerpunktbereichsstudium, wenn möglich, ein Praxisbezug hergestellt wird.
- c. die Studierenden in ihrem Schwerpunkt eine wissenschaftliche Arbeit selbstständig bearbeiten.
- d. für den Bezug zu aktuellen Fragestellungen nicht nur auf Professoren/Professorinnen als Lehrende zugegriffen wird, sondern auch Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Richter/Richterinnen für diese Aufgabe gewonnen werden.
- e. die sogenannten „soft skills“ außerhalb der mündlichen Prüfung keine Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich sein dürfen.
- f. Studienleistungen aus dem Ausland für den Schwerpunkt anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen in der Prüfungsordnung gleichwertig sind.

2. Zeitpunkt des Schwerpunktbereichsstudiums

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass

- a. den Studierenden die Wahlmöglichkeit, wann sie ihren Schwerpunkt absolvieren, erhalten bleibt bzw. einzuräumen ist.
- b. denjenigen, die zunächst ihren Schwerpunkt und sodann die staatliche Pflichtfachprüfung ablegen, die Dauer des Schwerpunkts auf den Freischuss angerechnet wird. Die zeitliche Maximalgrenze ist dementsprechend zu erhöhen.
- c. ein Vorziehen des Schwerpunkts nicht mit dem Verlust der Bafög-Berechtigung einhergehen darf. Die Regelstudienzeit ist in diesem Fall zu erhöhen.

3. Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass

- a. hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten ein Dreiklang aus Klausur, Seminararbeit und mündlicher Prüfung wünschenswert ist.
- b. hinsichtlich der Gewichtung und Prüfungsdauer den Universitäten freie Hand zu lassen ist. Die Fakultäten sollten darauf achten, dass die Prüfungsmodalitäten nicht zu weit voneinander abweichen.
- c. schriftliche Prüfungsleistungen mindestens zwei Korrekturen erhalten müssen.
- d. bei schriftlichen Prüfungsleistungen eine Zweitkorrektur, die ohne die Kenntnis der Erstkorrektur durchgeführt wird, eingeführt wird.
- e. bei den schriftlichen Schwerpunktbereichsprüfungen mindestens einer der beiden Korrigierenden universitätsintern sein sollte.
- f. die mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen abzunehmen ist.
- g. mindestens ein in dem Schwerpunkt unterrichtender Professor/Professorin in der mündlichen Prüfung zu den Prüfenden gehören soll.
- h. schriftliche Prüfungsleistungen anonymisiert korrigiert werden.
- i. die Korrektur des Zweitkorrigierenden in Unkenntnis des Bearbeitenden erfolgen soll, wenn die Themen durch die Studierenden individualisiert werden. Bei einer Notendifferenz von mehr als drei Punkten ist eine dritte Korrektur, die ebenfalls als Blindkorrektur erfolgt, einzuholen.
- j. keine Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte zwischen den Universitäten ähnlich einem bundesweiten „Zentralabitur“ stattfindet, da sie den Zielen der Spezialisierung zuwiderläuft.
- k. die Universitäten verstärkt darauf achten, dass die Notenwerte der verschiedenen Schwerpunkte nicht zu große Differenzen aufweisen. Leitbild hierfür soll bspw. die Hamburger Formulierung des § 30 Abs. 1 S. 1 Hamburg JAG sein, nach der „Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung sowohl im Verhältnis der einzelnen Schwerpunkte untereinander als auch im Verhältnis der Schwerpunktbereichsprüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu gewährleisten“ ist.
- l. die Schwerpunktbereichsnoten nicht auf ein dem staatlichen Prüfungsteil gleiches Niveau gesenkt werden. Vielmehr ist anzuerkennen, dass ein besserer

Unterschiedsfaktor durchaus den für den Studierenden vorteilhaften Prüfungsvoraussetzungen entspricht.

- m. keine Angleichung der Schwerpunktbereichsnoten zwischen den Universitäten erfolgt.
- n. die Schwerpunktnote weiterhin in die Note der Ersten Juristischen Prüfung mit einfließt.

II. Praktische Studienzeiten

1. Der BRF setzt sich dafür ein, dass Stellenwert und Qualität der juristischen Pflichtpraktika gestärkt werden. Momentan sind Praktika für viele Studierende mehr Last als Chance. Oft werden sie lediglich als Zeit begriffen, die abzusetzen ist.
2. Der BRF setzt sich für eine Reform der gesetzlichen Regelungen zur praktischen Studienzzeit sowohl auf Bundes- als auch Landesebene ein. Strikte Vorgaben sollen durch offene und flexible Regelungen ersetzt werden. Der BRF wirkt auf folgende Änderungen hin:
 - a. Das DRiG soll die Anerkennung von außerhalb der vorlesungsfreien Zeit erbrachten Praktika oder vergleichbaren praktischen Tätigkeiten ermöglichen.
 - b. Die Landesgesetze sollen nicht mehr vorschreiben, dass Pflichtpraktika erst nach Abschluss einer gewissen Anzahl von Fachsemestern absolviert werden können.
 - c. Verpflichtende Gerichts-, Gruppen- oder Verwaltungspraktika sowie sonstige Pflichtstationen sollen abgeschafft werden zugunsten einer vollen Wahlfreiheit. Zudem soll nicht mehr vorgeschrieben werden, dass mehrere Rechtsbereiche abgedeckt werden müssen.
 - d. Die Landesgesetze sollen verbindliche Anerkennungsregelungen für ein nach den Regeln eines anderen Bundeslands absolvierten Praktikums beinhalten.
 - e. Die Gesetze sollen vorsehen, dass Studierende in ihren Praktika von einer bestimmten Person (Mentor/Mentorin) betreut werden, die eine volljuristische oder vergleichbare Ausbildung haben.
3. Der BRF setzt sich dafür ein, dass an den Universitäten Zentren zur Unterstützung der Studierenden bei Suche und Vorbereitung praktischer Studienzeiten geschaffen werden. Der BRF unterstützt dabei die Fachschaften, an ihren Universitäten auf die Schaffung eines solchen Zentrums hinzuwirken oder ein solches selbst zu schaffen. Das Zentrum soll durch eine Datenbank mit Praktikumsplätzen eine Mittlerfunktion zwischen Praktikumsgebern und Studierenden sein. Zudem sollen dort Erfahrungsberichte über absolvierte Praktika gesammelt werden, anhand derer sich die Studierenden ein Bild von möglichen Praktikumsplätzen machen können. Auch soll darauf hingewirkt werden, dass an den Universitäten vorbereitende Kurse, wie etwa Rechercheurse oder Bewerbungstrainings angeboten werden.
4. Der KuBa-Ausschuss wird beauftragt, auf Basis der Workshop-Ergebnisse der Ansprechpartnertagung in Halle sowie der Bundesfachschaftentagung in Kiel einen Praktikumsleitfaden zu erstellen. Inhalt dieses Leitfadens sollen Hinweise und

Anregungen für Praktikumsgeber sein, wie sie Studierenden ein gewinnbringendes Praktikum und eine qualifizierte Betreuung bieten können. Der Leitfaden wird den Fachschaften zur Verfügung gestellt, die diesen dann ihren Studierenden in geeigneter Form zukommen lassen.

III. Schlüsselqualifikationen

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass das Absolvieren mindestens einer Schlüsselqualifikation verpflichtend ist. Über die erfolgreiche Teilnahme soll ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Schlüsselqualifikationsseminar soll an kein Semester gebunden sein. Examenskandidaten sollen bevorzugt werden.

IV. Fachdidaktik

Auf die Beschlüsse der vergangenen Jahre wird verwiesen, da sie in großen Teilen nicht an Aktualität verloren haben.

Insbesondere wird folgendes dabei betont und ergänzend gefordert:

1. Alle Lehrenden, insbesondere auch Professoren/Professorinnen, müssen eine didaktische Ausbildung und Weiterbildung erfahren. Diese soll aus einem praktischen und theoretischen Teil bestehen. Besagte Fortbildung soll u.a. praktische Unterrichtserfahrung, Aufarbeitung von Lehrmaterialien sowie Vermittlung des Lehrstoffes umfassen.
2. Die klassische Konzeption der Veranstaltungen in Vorlesungen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften ist als Grundlage beizubehalten und soll durch zusätzliche innovative Angebote der Hochschule erweitert werden; zum Beispiel durch Tele-Teaching, fakultätsinternen Moot-Courts oder Förderkure.
3. Die Methodenlehre soll verstärkt im Lehrangebot des Grundstudiums mit eingebunden werden. Dies kann im Rahmen bestehender Veranstaltungen oder als separate Veranstaltung durchgeführt werden.

V. Berufsrecht im Studium

1. Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften empfiehlt die Intensivierung und Mehrung von freiwilligen Lehrangeboten zur Vorbereitung der anwaltlichen Berufspraxis. Zur Umsetzung soll eine mehrseitige Kooperation bestehend aus Fachschaften, Fakultäten, Kanzleien und anderen juristischen Kooperationspartnern (z.B. Law Clinics) erfolgen. Um eine Mehrbelastung der Fakultäten weitestgehend zu vermeiden, sollen überwiegend die Kanzleien die personelle Realisierung übernehmen. Im Ergebnis haben sich folgende Themenschwerpunkte herausgebildet, welche sich je nach bereits vorhandenen Fakultätsangeboten und Bedarf durch weitere Themenfelder ergänzen lassen.
 - a. **Standesrecht/Kammerwesen**
Den Studierenden sollte ein grober Überblick über das spezielle Standesrecht sowie die Funktionsweise des rechtsanwaltlichen Kammerwesens gegeben werden.

b. **Haftungsfragen**

Es sollte ein Überblick über die Berufshaftung erfolgen. Dabei ist auf die Besonderheiten des Landesrechts einzugehen (bspw. Mindestversicherungssumme).

c. **Aktenführung**

Es empfiehlt sich ein Einblick in eine ordentliche Aktenführung. Dabei ist sowohl auf die Mandatsakten als auch auf die Buchhaltung einzugehen. Behandelt werden sollten zudem die elektronischen Möglichkeiten – vor allem, da diese zum Teil in naher Zukunft verpflichtend eingeführt werden (bspw. das „Anwaltspostfach“).

d. **Medienkompetenz**

Valide Informationen beschaffen und Gewichtung der Informationsquellen, sowie Priorisierung und sachgerechte Bearbeitung von Kommunikationsmitteln. Insbesondere Nutzung digitaler Anwendungen (Bsp.: e-Akte) innerhalb der juristischen Arbeit.

e. **Wirtschaftliche Aspekte**

Aneignen von unternehmerischer Führungskompetenz, welche sich in betriebswirtschaftliche, soziale sowie moderative Zusatzqualifikationen gliedert.

f. **Ergänzende Themenfelder:**

Kommunikation:

Verhandlungsführung / Mediation / Moot Court

Interessenauslotung

Mandantenumgang, auch in sozialpsychologisch vermittelnder Hinsicht

Konfliktkommunikation, auch im Mehrpersonenverhältnis

Schriftverkehr & behördliche Zusammenarbeit (Gegenpartei, StA, Gericht, Verwaltung, etc.)

Kanzleitypen und Berufsbilder: Vergleichendes Zeitmanagement und Selbstorganisation

2. Darüber hinaus begrüßt der BRF ausdrücklich anderweitige praxisorientierte Ausbildungsmöglichkeiten, wie Moot Courts, Law Clinics und Workshops.
3. Als weitere Möglichkeit sind grundsätzlich Fallkonstellationen und Fallbearbeitungen aus dem anwaltlichen Alltag mit Hilfe von Kommentaren, Recherche und Sachverhaltensermittlung zu fördern.
4. Abschließend ist es wünschenswert, das auf freiwilliger Basis aufgewendete fachliche Engagement adäquat durch fakultätsspezifische Anerkennung von Prüfungsleistungen zu würdigen

VI. Notengebung

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass

1. an dem 18-Punkte-System zwar grundsätzlich festgehalten werden kann, jedoch die Anforderungen an die einzelnen Punktzahlen detailliert definiert und transparenter dargestellt werden müssen.
2. eine faire Bewertung im Rahmen des Jurastudiums gefördert wird, indem ein Mindestmaß an Objektivität und Korrekturqualität, insbesondere hinsichtlich Respekt

den Studierenden gegenüber und Bezahlung der Korrekturassistenten, zu gewährleisten ist. Das ist durch entsprechende Bewertungs- und Rückkopplungssysteme sicherzustellen.

VII. Vereinheitlichung im Rahmen der Prüfung im 1. Staatsexamen

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften setzt sich dafür ein, dass,

1. Das 1. Staatsexamen bundesweit dahingehend vereinheitlicht wird, dass maximal 6 Klausuren geschrieben werden. Dabei bietet es sich an 3 im Zivilrecht, 2 im öffentlichen Recht und eine im Strafrecht zu schreiben. Ziel ist es Chancengleichheit und Vergleichbarkeit zu schaffen.
2. Es muss bundesweit ein Wahlrecht für Studierenden geben, ob sie zuerst den universitären oder den staatlichen Teil des 1. Staatsexamens ablegen.
3. Der Pflichtstoff im 1. Staatsexamen einer kritischen Prüfung unterzogen wird. Entgegen seinem Anspruch ist das Studium oft von zu großer Dogmatik und stumpfen Auswendiglernen, statt der Entwicklung eines guten Systemverständnisses geprägt. Zur Vorbereitung eines Workshops für die nächste BuFaTa wird der KuBa-Ausschuss beauftragt die Prüfungsordnungen der Länder zu vergleichen und so eine „Schablone einer Kern-Prüfungs-VO“ zu entwickeln. Das Ziel ist hierbei die Vereinheitlichung, die Verschlankeung und Präzisierung der Prüfungs-VO.
4. Hierbei sind auch die Regelungen zur Abschichtung, Freischussregelung, Hilfsmittelverfügungen, Überprüfungsablauf während des ersten Examens, Sachverhaltslänge, Teilaufgaben, Bearbeitervermerke und Zusatzinformationen Umfang und Prüfungsinhalte der mündlichen Prüfung zu vergleichen.
5. Außerdem wird der Kuba beauftragt eine Umfrage zu starten. Im ersten Teil sollen Authentische Quellen ausgearbeitet werden, was in tatsächlicher (!) Hinsicht von den in den PrüfungsVO angegebenen Inhalten geprüft wird. Im zweiten Teil sollen Studierende gefragt werden wie man mit den Prüfungsinhalten zufrieden ist oder nicht und ob/und welche man hinzunehmen oder eher rausnehmen würde.

VIII. Sonstige Beschlüsse

Die BuFaTa beschließt für ihre Ergebnisse sowie für die nächste BuFaTa eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Die genauen Modalitäten werden dem Vorstand überlassen. Das generische Maskulinum ist jedoch keine Option.